

CHITTLAPPILLY, PAUL-CHUMMAR (HG.), *Horizonte gegenwärtiger Ethik*. Festschrift für Josef Schuster SJ. Freiburg i. Br.: Herder 2016. 703 S., ISBN 978-3-451-34875-4.

Die moraltheologische Reflexion und Diskussion im Anschluss an das Zweite Vatikanische Konzil war insbesondere durch das Programmwort von der „autonomen Moral im christlichen Kontext“ (Alfons Auer) bestimmt. Deren Anliegen ist eine überzeugende Grundlegung der theologischen Ethik, die auch auf kritische Nachfragen seitens der Philosophie Antwort zu geben vermag. Nur so lassen sich Fragen der lehramtlichen Autorität in Sachen Moral und die vielen Sachfragen in den einzelnen Bereichsethiken beantworten. Besondere Brisanz verleiht diesen Fragen dabei der faktisch herrschende ethische Pluralismus in Wissenschaft und Gesellschaft. All dies wird man bedenken müssen, wenn man die vorliegende Festschrift für den bekannten Frankfurter Moraltheologen Josef Schuster (= Sch.) in die Hand nimmt. Die ‚Melange‘ enthält 48 Beiträge. Der Rez. kann nicht alle Artikel der Festschrift vorstellen; er muss auswählen. Er hat vor allem solche Beiträge ausgewählt, die sich (oft aber nur sehr indirekt) mit der Philosophie und Theologie von Sch. auseinandersetzen.

*Stephan Herzberg* (Praktische Vernunft und Kontemplation, 17–28) bedenkt die Funktion der Kontemplation innerhalb der praktischen Vernunft. Nach Aristoteles ist das Glück das Prinzip menschlichen Handelns. Um seinetwillen tut jeder alles Übrige. Das Glück ist also letztes Ziel aller (auf einer Entscheidung beruhenden) Handlungen. Es ist somit auch Prinzip und Ursache aller Güter. Im zehnten Buch der „Nikomachischen Ethik“ argumentiert Aristoteles dafür, dass die Betrachtung (*theoria*) diejenige Tätigkeit sei, die uns in höchstem Maß glücklich macht. „Sie verleiht dem für uns erstrebenswertesten Leben die Form eines kontemplativen Lebens“ (17). Der Hintergrund für diese These liegt in Aristoteles’ maximalistischer Anthropologie. Der Mensch ist nämlich seinem Wesen nach am meisten Intellekt. Die Betrachtung ist der für ihn höchstmögliche Lebensvollzug. Hier verwirklicht er eine Tätigkeit, die alles andere an Wert übersteigt. Diese Tätigkeit, in welcher der Mensch Gott am ähnlichsten wird, setzt freilich Muße voraus. Diese wird nur denen zuteil, die über die notwendigen Güter verfügen und denen es möglich ist, (wenigstens) zeitweise die praktische Tätigkeit um der Betrachtung willen auszusetzen. „Die Begrenzung tugendhaften Tätigseins, die um der größtmöglichen Hervorbringung der *theoria* willen erfolgt, bewahrt den Menschen vor einem blinden, zerstörerischen Aktionismus und einer zermürbenden Geschäftigkeit und erinnert ihn daran, dass seine vorzüglichste Lebensweise in der Betrachtung des ersten Prinzips der Wirklichkeit liegt. Der Mensch ist im eigentlichen Sinn ein ‚kontemplatives Wesen‘“ (26 f.).

*Kerstin Schlögl-Flierl* (Die Tugend der Epikie im Spannungsfeld von Recht und Ethik, 29–39) geht in ihrem Beitrag auf die Tugendethik von Sch. ein, näherhin auf die Tugend der Epikie. ‚Epikie‘ ist die fallgerechte Auslegung, welche um der Gerechtigkeit willen auf den Sinn statt auf den Wortlaut des Gesetzes achtet. Epikie und Billigkeit überbieten gewissermaßen die Gerechtigkeit. Sie wollen dem Recht nicht notdürftig, sondern vollkommen und sinngemäß Genüge tun, die Norm nicht nur dem Buchstaben, sondern auch dem Geist nach erfüllen. Das genaue Gegenteil der Epikie erleben wir in dem berüchtigten ‚Dienst nach Vorschrift‘. – Üblicherweise rekuriert man als Ideengeber für die Epikie auf Aristoteles (für die Antike), auf Thomas von Aquin (für das Mittelalter) und Francisco Suárez (für die beginnende Neuzeit). Bei Letzterem ist die Epikie freilich weithin verkümmert. Diese wird ‚wiederentdeckt‘ nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Mittels der Denkfigur der Epikie gelingt es, situationsadäquat und dem Menschen dienlich zu agieren. Jesus (vgl. Mk 2,27) bringt es auf die folgende Kurzformel: „Der Sabbat ist für den Menschen da, nicht der Mensch für den Sabbat.“ – „Dringender erforderlich ist die Berufung auf die Epikie, wenn die Sinnspitze des Gesetzes bzw. der Norm durch dessen und deren Befolgung kontraproduktiv wird. Basis ist die Annahme, dass die Gesetze aus Menschenhand sind und in ihrer Allgemeinheit auch nicht passgenau sein können. Die Epikie, mit Sch. als Haltungsbild verstanden, hilft dabei, immer wieder genau die Sinnspitze suchen zu wollen und sich damit auch in Rechtfertigungszwang zu bringen“ (39).

Inwiefern sind Grundrechte bedeutsam und wer interessiert sich für sie? Auf diese (etwas banale) Frage geht *Markus Patenge* (Theologisch-ethische und grundrechtsdog-

matische Perspektiven auf das Grundrecht der Gewissensfreiheit, 114–120) ein. Eine breitere Öffentlichkeit interessiert sich meist erst dann für einzelne Grundrechte, wenn sie im Zusammenhang mit aktuellen gesellschaftlichen Konflikten oder Debatten stehen. So löste beispielsweise das Urteil des Kölner Landgerichts (vom 7. Mai 2012) zur religiös motivierten Beschneidung von männlichen Säuglingen eine bundesweite Diskussion über die Reichweite der Religionsfreiheit und der elterlichen Sorge aus. – Was schützt die Gewissensfreiheit? Sie schützt die Genese, den Besitz und die Änderung von Gewissensüberzeugungen eines Menschen vor staatlichen Eingriffen. Die „Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute“ des Zweiten Vatikanischen Konzils beschreibt die Gewissensfreiheit folgendermaßen: „Im Innern seines Gewissens entdeckt der Mensch ein Gesetz, das er sich nicht selbst gibt, sondern dem er gehorchen muss und dessen Stimme ihn immer zur Liebe und zum Tun des Guten und zur Unterlassung des Bösen anruft und, wo nötig, in den Ohren des Herzens tönt: Tu dies, meide jenes“ (GS 16). Das Gewissen ist damit ein ethischer Grundbegriff, der *anthropologisch rückgebunden* werden muss.

Vor allem in Diktaturen ist die Gewissensfreiheit besonders bedroht. *Heribert Niederschlag* (Im Spannungsfeld von Gehorsam und Gewissen. Der Entscheidungsweg von Franz Reinisch, 121–129) beschreibt dies am Beispiel seines Mitbruders Reinisch (1903–1942), der als katholischer Priester den Fahneid auf Hitler verweigerte. Nicht menschliche Befehle, sondern göttliche Anordnungen sind für Reinisch die Richtschnur für seine Entscheidungen. Wenn das göttliche Gesetz tief in den Geist und die Seele des Menschen aufgenommen wird, ist es die Orientierungsmarke für das Gewissen. Allerdings musste Franz Reinisch erfahren, dass zu seiner Zeit auch in der Kirche der Gehorsam mehr geschätzt wurde als das Gewissen. Nach dem (gewaltsamen) Tod von Franz Reinisch (und nach dem Krieg) verstummte die Diskussion um die Rangordnung von Gehorsam und Gewissen nicht. Noch nicht einmal 25 Jahre später wurde auf dem Konzil über dieses Thema kontrovers diskutiert und schließlich dem Gewissen der eindeutige Vorrang zugesprochen (vgl. GS 16).

*Stephan Ernst* (Komplementäre Grundhaltungen des Glaubens – Beispiele aus den Evangelien, 201–217) geht auf sog. komplementäre Grundhaltungen näher ein. Diese wurden am Ende des 12. Jhdts. von Radulfus Ardens in seinem „Speculum universale“ entwickelt. Ausgangspunkt seiner Überlegungen ist das traditionelle Verständnis der Tugend als Mitte zwischen zwei Fehlhaltungen, wonach sie im Blick auf den Umgang mit einer bestimmten Sache das rechte Maß zwischen einem Zuviel und einem Zuwenig wahrte. Radulfus Ardens erweitert dieses traditionelle Schema in der Weise, dass in der Mitte zwischen zwei Lastern nicht nur *eine* Grundhaltung als Tugend steht, sondern zwei Haltungen, die erst gemeinsam und sich ergänzend und korrigierend im Umgang mit einer Sache die Mitte zwischen einem Zuviel und einem Zuwenig wahren und so tugendhaft sind. Radulfus bezeichnet diese jeweils zusammengehörigen Tugenden als „virtutes collaterales“, als einander ergänzende Komplementärtugenden, die sich wechselseitig zur Seite stehen, sich unterstützen und mäßigen. Ernst entwickelt seine Theorie an den folgenden drei Beispielen aus den Evangelien: Hören und Dienen – Maria und Marta; Loslassen und Berühren – Maria Magdalena und der „ungläubige“ Thomas; Wachsen und sich einsetzen – Kluge Jungfrauen und zuverlässige Verwalter. „Betrachtet man die genannten drei Stellen, an denen jeweils zwei sich komplementär entsprechende und ergänzende Verhaltensweisen oder Grundhaltungen in Beispielerzählungen vorgestellt werden, so zeigt sich, dass es jeweils um die Frage nach dem rechten Verhalten gegenüber Jesus Christus geht“ (217).

Auf ein sehr modernes und zeitlich nahes Thema geht *Edeltraud Koller* ein (Versöhnung im Bistum. Moraltheologische Überlegungen zu einer kirchlichen Herausforderung, 239–251). Versöhnung ist eines der großen Themen der Kirche. So gehört es zum kirchlichen Selbstverständnis, dass sich die Kirche vor allem dafür einsetzen muss, die Menschen zu einer vollständigen Versöhnung zu führen. Dieser Dienst der Versöhnung ist keineswegs auf die Beichte als Sakrament der Versöhnung beschränkt. Vielmehr muss der Dienst der Versöhnung innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft auch in vielfältiger anderer Weise geleistet werden. Ein aktuelles Beispiel für das Mühen um Versöhnung innerhalb der Kirche ist das Bistum Limburg. Mit der Annahme des Amtsverzichts von

Bischof Franz-Peter Tebartz-van Elst und der Einsetzung eines Apostolischen Administrators bat der Papst (März 2014) darum, dass das Bistum sich bemühen möge, in ein Klima der Barmherzigkeit und Versöhnung zurückzufinden. „Das diözesane Bedürfnis nach einem Weg der Versöhnung verweist auf Unversöhnlichkeiten im Bistum. Zentrale Ursachen werden nicht ausschließlich, aber dennoch maßgeblich auf der Ebene des Verhaltens von Leitungsverantwortlichen der Ortskirche gesehen: insbesondere des Bischofs und des Generalvikars“ (241). Versöhnung ist ein Bedürfnis angesichts der Störung bzw. des Bruches einer Beziehung. Natürlich gibt es Bedingungen für das Gelingen der Versöhnung. Vor allem ist die Vergebung eine Voraussetzung für Versöhnung. Vergebung kann aber nicht gefordert, sondern nur erbeten werden. Eine solche Bitte bleibt ein Wagnis, weil sie auch abgewiesen werden kann. Sie ist aber hilfreich im Rahmen von Versöhnungsprozessen, weil eigene Schuld bzw. Mitverantwortung eingestanden und übernommen wird. Dadurch erfolgt ein deutlicher Schritt auf die Betroffenen zu und kommt die Sehnsucht nach Vergebungsbereitschaft als Teil der Hoffnung auf und des Mühens um gelingende Versöhnungsprozesse zum Ausdruck.

*Guenter Virt* (Was bleibt von der Theologie? Als Moralthologe im Räderwerk wissenschafts- und politikberatender Ethikgremien, 280–290) weist in seinem Beitrag darauf hin, dass ein wichtiger Bereich, in dem die Moralthologie heute arbeitet, mit Fortschritten der Wissenschaften, besonders der Biowissenschaften, zusammen hängt. Der Interessensverbund von Wirtschaft, Wissenschaft und Technik entscheidet (nach eigenen Interessen und Perspektiven) oft (allzu oft?), wann Menschenleben beginnt und wann es aufhört. Was bleibt von der Theologie in diesem Räderwerk übrig? Virt ist in dieser Frage eher skeptisch; dennoch vertritt er (in der Nachfolge von Jürgen Habermas) die Ansicht, dass religiösen Überzeugungen auch aus der Sicht des säkularen Wissens ein sog. epistemischer Status zugestanden werden sollte, der nicht schlechthin irrational ist, so dass auch von säkularen Bürgern die Anstrengung verlangt werden darf, relevante Beiträge aus der religiösen Welt in eine öffentlich zugängliche Sprache zu übersetzen. „Die ständig geforderten Übersetzungsarbeiten theologischer Motivation in säkulare ethische Argumente sind nicht immer leicht und rasch möglich, sie brauchen Zeit. Diese Übersetzungsarbeit aber wird im Tiefsten durch die Glaubenseinsicht geleitet, dass jede Verletzung der Würde des Menschen eine Verletzung Gottes selbst ist“ (289 f.).

In dem Beitrag von *Peter Schallenberg* (Grundentscheidung zum Recht. Guardini Denken vom „Staat in uns“, 376–386) soll es um den Kontext einer qualifizierten Grundentscheidung des Menschen zum Guten gehen, um den Zusammenhang von Recht und Moral im Rahmen einer Sozialethik, die sich als Staatsethik versteht. Die Person geht also dem Staat unbedingt voraus, sie steht selbst nicht unter der Bedingung des Staates; sie begründet vielmehr dessen Notwendigkeit. „Der Staat beruht nach Romano Guardini gerade auf der freien Tat des Menschen, augustinisch gesehen: auf der kulturellen Leistung genau desjenigen Menschen, der den Mitbruder erschlug und daraufhin existiert die Notwendigkeit der Sicherung von Grundrechten erkennt“ (379). Letztlich existiert dieser Staat konkret in der Form der *Demokratie*. Guardini unterstreicht dies, wenn er bekennt: „Ich persönlich glaube wirklich, ein Demokrat zu sein – ich füge sofort hinzu, ein katholischer Demokrat, der absolute Werte und objektive Autoritäten als gegeben anerkennt“ (383; zitiert wird hier: Guardini, Zum Problem der Demokratie).

*Savio Vaz* (Barmherzige Lüge versus Wahrheit am Krankenbett: Wieviel Wahrheit braucht der Mensch?, 581–589) geht dem klassischen Thema nach, wieweit am Krankenbett die Wahrheit gesagt werden soll und muss. Schon in den 20er und 30er Jahren des 20. Jhdts. war die Forderung nach einer Neuorientierung im medizinischen Handeln laut geworden. Damals plädierte man für eine Abkehr von der sog. Nosologie (also einer Abkehr von der rein systematischen Beschreibung von den Krankheiten) und statt dessen für eine an der Person des kranken Menschen orientierte Medizin. Diese müsse die Lebensumstände des Patienten mit berücksichtigen. Der Arzt sollte also am Lebensschicksal und am Lebenssinn des Patienten Anteil nehmen. Heute gehört es zur Tagesordnung des Arztes, schwierige Gespräche zu führen oder Patienten schlechte Nachrichten zu übermitteln. Solche Gespräche mit schwer kranken Patienten stellen hohe Anforderungen an die kommunikative Kompetenz des Arztes. „Ein Bote der Wahrheit zu sein, kann sehr unangenehm sein, besonders bei infauster Diagnose“ (583). Dennoch dürfte

heute weithin der Grundsatz gelten: „*Voluntas aegroti suprema lex est*“ (vgl. 586). Die entscheidende Frage heute ist nicht, *ob*, sondern *wie* einem Patienten eine Information zu übermitteln ist. Eine Aufklärung des Kranken muss zumindest drei Ebenen berücksichtigen: Informationswunsch, Verständnisfähigkeit und psychische Belastbarkeit des Patienten. „Was der todkranke Patient am Nötigsten braucht, ist die Gewissheit, dass er nicht allein steht. Patienten dürfen die Wahrheit kennen und gleichzeitig die Hoffnung pflegen“ (588).

Diese wenigen „Kostproben“ aus der Festschrift für Josef Schuster mögen genügen. Sie haben hoffentlich zeigen können, dass es sich sehr lohnt, das Buch zu lesen. Abgeschlossen wird die Arbeit durch den Lebenslauf von Josef Schuster (680 f.), dessen Veröffentlichungen (682–687), das Autorenverzeichnis (688–691) und das Personenregister (692–703). Dass hier eine schöne, leserfreundliche und wirklich wissenschaftliche Festschrift vorliegt, geht vor allem auf das Konto des Herausgebers *Paul-Chummar Chittillapilly* und seiner Mitarbeiter.

R. SEBOTT SJ

KIESEL, DAGMAR / FERRARI, CLEOPHEA (HGG.), *Tugend* (Orient und Okzident; 1). Frankfurt am Main: Klostermann 2016. 204 S., ISBN 978-3-465-04212-9.

Der vorliegende Sammelband ist der erste Band einer neuen Buchreihe, die den Titel trägt „Erlanger Philosophie-Kolloquium Orient und Okzident des Arbeitsbereichs Philosophie der Antiken und Arabischen Welt“. Intention der neuen Buchreihe ist „die Darstellung und Analyse der vielfältig vernetzten Beziehungen beider Kulturräume von der Antike bis in die Gegenwart anhand zentraler philosophischer Fragestellungen und Themen“ (7). Die Frage nach der Tugend bietet sich, wie im Vorwort betont wird, aus mehreren Gründen an. Denn „antike Ethiken sind Tugendethiken und leisten als eigenständiger Ethiktypus einen wichtigen Beitrag zur Moralphilosophie sowie zum Motiv der Philosophie als Lebensform und Lebenskunst“ (ebd.). Zudem erleben Tugendethiken heute eine Renaissance in der zeitgenössischen Philosophie, die, wenn auch unter veränderten anthropologischen und kosmologischen Prämissen, „an die antike Tradition anknüpft“ (ebd.).

Der Eingangsbeitrag von *Bruno Langmeier* beschäftigt sich mit dem Begriff ‚megalyptychia‘ bei Aristoteles und der theologischen Wende des Begriffs ‚magnanimitas‘ bei Thomas von Aquin. Bei allen Gemeinsamkeiten, die es bei Aristoteles und Thomas gibt, verweist Langmeier auch auf „einige wichtige Unterschiede“ (28). Gemeinsam ist bei beiden Denkern die Abwertung äußerer Güter, denn auch der ‚magnanimus‘ bei Thomas schätze äußere Güter nicht besonders hoch ein. Allerdings stehen „hinter dieser vordergründig recht ähnlichen Auffassung verschiedene Argumentationsstrategien und Ziele“ (ebd.). Während es bei Aristoteles für eine wahrhaft tugendhafte Tat keine ausreichende Ehrung gibt, geht Thomas davon aus, „dass sie durch Menschen nicht angemessen geehrt werden könne, und bezeichnet die herausragende Tugend als solche, die durch Gott geehrt werde“ (ebd.). Damit bringt Thomas „in seine christliche Version der Großgesinntheit Gott als weiteren Faktor hinein“, während Aristoteles hinsichtlich der Frage nach der Ehrung solcher Taten „strikt im zwischenmenschlichen Bereich verbleibt“ (ebd.). *Rolf Geiger* geht in seinem Beitrag auf das dritte Kapitel der aristotelischen ‚Politik‘ ein, in dem Aristoteles die These vertritt, „dass es eine spezifische Tugend von Bürgern gibt, die man von der allgemeinen moralischen Tugend unterscheiden muss“ (37). Was ein guter Bürger ist, wird, wie Geiger zeigt, „über die Aufgaben bestimmt, die man als guter Bürger hat und die man auf eine gute Weise erfüllen muss (A), dann über die Fähigkeit, auf richtige Weise nicht nur zu herrschen, sondern auch beherrscht zu werden (B), und schließlich mit Bezug auf einzelne Charakter- und Verstandesugenden, mit der These, dass die Phronesis eine Tugend nur der Herrscher und nicht der Beherrschten ist (C)“ (ebd.). Mit Augustins Tugendkonzept befasst sich *Dagmar Kiesel*. Intention ihres Beitrags ist „die Herleitung und Deutung der Gleichung ‚Tugend = (Gottes-)Liebe = guter Wille‘“, worin sie „das Spezifikum des augustianischen Tugendbegriffs sowohl vor als auch nach der gnadentheologischen Wende“ (59) sieht. Im Einzelnen möchte sie zeigen, „dass Augustin anhand der Tugendgleichung die sittlichen Grundhaltungen und habitualisierten Verhaltensweisen (Tugend), die emotionalen Reaktionen (Liebe) sowie